

Bereicherung für Praktiker

Der von Prof. Dr. Lucas Flöther herausgegebene und im C. H. Beck Verlag erschienene StaRUG-Kommentar ist für die Praktiker verfügbar. Der Herausgeber ist gleichzeitig auch Mitautor des fast 900 Seiten umfassenden Werks. Insgesamt 28 Kommentatoren befassen sich nicht nur mit den Neuregelungen des StaRUG. Das Werk enthält zusätzlich zur Kommentierung des StaRUG einen europäischen Rechtsvergleich und setzt sich mit den Grundlagen des (bisherigen) Sanierungsrechts auseinander. Zudem werden steuerrechtliche Aspekte ebenso wie insolvenzrechtliche Betrachtungen mit einbezogen.

Text: Rechtsanwalt Dr. jur. Dietmar Rendels, RST Rendels Körner & Partner mbB, Köln

Herausgeber und Verlag konnten zahlreiche in der Sanierungs- und Insolvenzszene bekannte Praktiker und Kommentatoren gewinnen, die hier nur partiell aufgezählt werden können. Zu den Kommentatoren gehören u. a. Stefan Denkhaus, Dr. Burkard Göpfert, Dr. Uwe Goetker, die frühere Abteilungsleiterin im BMJV Marie Luise Graf-Schlicker, Dr. Thomas Hofmann, Peter H. Hoegen, Dr. Peter Laroche, Prof. Dr. Stephan Madaus, Dr. Stefan Sax, Prof. Dr. Matthias Schönfelder, Dr. Jürgen Spliedt, Prof. Dr. Christoph Thole, Dr. Lars Westpfahl u. a. Die Namen signalisieren Erfahrung!

Graf-Schlicker stellt in ihrer übersichtlichen Einleitung die Vorüberlegungen der EU, die EU-Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz sowie die Eckpfeiler der Umsetzung im StaRUG dar. Sie betont einleitend, das StaRUG enthalte für die vorinsolvenzliche Sanierung kein einheitliches durchstrukturiertes »Verfahren«, sondern einen »Rahmen« mit unterschiedlichen Möglichkeiten. Bei diesen Verfahrenshilfen sei es dem Schuldner im Wesentlichen überlassen, eigenverantwortlich die außergerichtliche oder gerichtliche Sanierung zu betreiben. Die Autorin gibt einen Überblick zum Restrukturierungsplan, zur Sanierungsmoderation, zur Rolle des Restrukturierungsgerichts sowie des Schuldners und zu allen weiteren Aspekten des Restrukturierungsrahmens nach StaRUG. Insbesondere für diejenigen, die sich bisher mit der Materie noch nicht intensiv befasst haben, ist diese Einleitung ein hervorragender Einstieg.

Goetker erörtert zu § 1 StaRUG Aspekte des Frühwarnsystems. Er geht im Rahmen der historischen Auslegung auf die Änderungen durch den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages ein (Streichung der §§ 2, 3 RegE-StaRUG). Zu den Krisenfrüherkennungspflichten der Geschäftsleitung verweist Goetker auf den IDW-Prüfungsstandard PS 340 vom 27.05.2020 (Prüfung des Risikofrüherkennungssystems), der einen Anhaltspunkt auch für die Geschäftsleiterpflichten geben könne. Zur Liquidität verlangt der Kommentator (jedenfalls ab einer gewissen Größenordnung eines Unternehmens) eine rollierende 13-Wochen-Liquiditätsplanung. Weiter geht der Autor zu § 1 StaRUG

intensiv auf Haftungsansprüche gegen Geschäftsleiter und Gesellschafter und die Abgrenzung der Geschäftsleiterkompetenzen zu denen der Gesellschafter ein.

Westpfahl/Dittmar kommentieren § 2 StaRUG zu den gestaltbaren Rechtsverhältnissen im Rahmen eines Reorganisationsplans. Die Autoren betonen, § 2 StaRUG gehe in zweifacher Hinsicht über das Insolvenzplanrecht hinaus. Erstens gestattet § 2 StaRUG bei mehrseitigen Rechtsverhältnissen nicht nur die Gestaltung der Restrukturierungsforderung selbst, sondern auch des Vertragsverhältnisses insgesamt. Das diene der Anpassung von Finanzierungsinstrumenten. Die zweite Erweiterung im Vergleich zum Insolvenzplan betreffe die Erstreckung der Wirkungen des Restrukturierungsplans auf andere Konzerngesellschaften (was inzwischen bekanntlich zusammen mit dem StaRUG im Rahmen des SanInsFoG auch im Planverfahren angepasst wurde). Die Autoren gehen auf Einzelheiten dazu ein, inwieweit bei Dauerschuldverhältnissen auch einzelne Regelungen neben dem »Stammrecht« gestaltbar sind. Sie vertreten die Ansicht, auch Steuerforderungen seien einer Gestaltung zugänglich (Rz. 11 zu § 2 StaRUG). Sehr anschaulich werden alle Details zur »Reichweite« des Reorganisationsplans, etwa auch zur Gestaltung von Absonderungsrechten, erörtert unter Einschluss der Gestaltung von Vertragsbedingungen (ab Tz. 37 ff., dort auch zu Konsortialbestimmungen). Die Autoren übernehmen insgesamt das Thema Reorganisationsplan durch Kommentierung der §§ 2 bis 4 StaRUG.

Dr. Martin Tasma befasst sich zu § 6 StaRUG insbesondere mit Einzelheiten der Plan-Vergleichsrechnung. Nach der Gesetzesbegründung dürfen Liquidationswerte nur angesetzt werden, wenn die anderweitige Fortführung oder der Verkauf des Unternehmens nicht möglich sind (§ 6, Tz. 24). Zu § 14 StaRUG (Erklärung zur Bestandsfähigkeit) betont der Kommentar, dass die Rechtsprechung des BGH zum schlüssigen Sanierungskonzept Anwendung finde (Tz. 7). Die Planung des Schuldners müsse jedenfalls den 24-Monats-Zeitraum abdecken, auf den sich die Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit erstreckt (Tz. 13). Der

Planersteller dürfe jedoch nicht bei hinreichend deutlich absehbaren Liquiditätsengpässen die Augen vor Ereignissen verschließen, die später als 24 Monate eintreten können. Die Belastbarkeit der Planung und des Sanierungskonzepts sei vom Gericht im Rahmen des § 63 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG materiell zu prüfen (§ 14 StaRUG, Tz. 16). Dabei könne die Stellungnahme des Restrukturierungsbeauftragten zur Erklärung nach § 14 die gerichtliche Prüfung »erleichtern«. Allein wegen formeller Mängel der Planung und des Sanierungskonzepts dürfe das Gericht aber die Bestätigung nicht versagen.

Drohende Zahlungsunfähigkeit braucht richterliche Überzeugung

Madaus kommentiert die §§ 17 bis 22 StaRUG zu Planangebot, Planannahme und Abstimmung. Entscheidet sich der Schuldner zur Betroffenenversammlung für die Eröffnung der Möglichkeit zur elektronischen Teilnahme, so habe der Schuldner dies schon im Planangebot vorzusehen. Madaus geht auf Einzelheiten des Ablaufs der (auch außergerichtlichen) Versammlung der Planbetroffenen ebenso ein wie auf die Abstimmungsvorgänge. Eine außergerichtliche, rein privatautonome Planabstimmung komme insbesondere dann in Betracht, wenn die Anzahl der Planbeteiligten überschaubar ist (dazu dann Laroche/Westpfahl/Knapp, § 24 StaRUG, Tz. 4).

Anschließend kommentiert Dr. Marvin Knapp die §§ 26 bis 28 StaRUG zu den erforderlichen Mehrheitsverhältnissen. Dabei wird zu § 26, Tz. 10 erneut die Plan-Vergleichsrechnung behandelt, ebenso wie der klassenübergreifende Cram-down. Zu § 31 StaRUG (Inhalt der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens) betonen Hoffmann/Braun, dass das Gericht grundsätzlich die inhaltliche Richtigkeit der Angaben nicht zu prüfen habe (Tz. 3). Zum Sanierungskonzept genüge ein Grobkonzept (Tz. 8).

Laroche kommentiert die §§ 34 bis 41 StaRUG sowie §§ 60 bis 63 und 66 StaRUG. Das betrifft kurz gefasst die Rolle des Gerichts, u. a. Zuständigkeitsfragen, Anwendbarkeit der ZPO, Verfahrensgrundsätze, Rechtsmittel und das Planbestätigungsverfahren. Laroche betont, die Bestätigung des Plans habe einen hoheitlichen Grundrechtseingriff zur Folge (§ 63 StaRUG, Tz. 5). Deshalb verlange die Feststellung der drohenden Zahlungsunfähigkeit die vollständige richterliche Überzeugung, die im Rahmen der Amtsermittlung nach § 39 Abs. 1 Satz 1 StaRUG erfolgen müsse (§ 63 StaRUG, Tz. 6 unter Hinweis auf AG Köln vom 03.03.2021 – 83 RES 1/21). In rechtlicher Hinsicht sei eine

umfassende Prüfung des Plans erforderlich (§ 63 StaRUG, Tz. 11), was auch die Vollprüfung der wirtschaftlichen Annahmen des Plans einschließe (Tz. 13). Laroche betont, nach § 73 Abs. 3 Nr. 1 StaRUG könne das Gericht einen Restrukturierungsbeauftragten als Sachverständigen im Rahmen der Bestätigungsvoraussetzungen beauftragen. Zweifel würden zulasten des Schuldners gehen (§ 63 StaRUG, Tz. 24). Zu § 66 StaRUG befasst sich der Kommentator mit der sofortigen Beschwerde gegen die Planbestätigung und dem Freigabeverfahren.

Flöther/Eckelt erörtern Einzelheiten des Restrukturierungsbeauftragten. Dieser sei anders als der Insolvenzverwalter nie Partei kraft Amtes (§ 74 StaRUG, Tz. 10). Die Autoren halten als Grundsatz fest, die Auswahlentscheidung der konkreten Person des Restrukturierungsbeauftragten obliege dem Restrukturierungsgericht (§ 74 Abs. 2 Satz 1 StaRUG, Tz. 12). Der Schuldner kann jedoch bindend eine Person vorschlagen, wenn er eine sog. Sanierungsbescheinigung (»analog« beim Schutzschirm nach § 270d Abs. 2 InsO) vorlegt. Nach dem Gesetzeswortlaut bleibe offen, ob der Aussteller der Sanierungsbescheinigung auch selbst Restrukturierungsbeauftragter werden könne (was die Autoren ablehnen).

Der Kommentar lässt keine Wünsche offen. Dargelegt werden auch die mit der Corona-Pandemie akut gewordenen Möglichkeiten der digitalen Bearbeitung einer Restrukturierung. Denkhäuser/von dem Bussche beschäftigen sich intensiv mit der Abgrenzung der handelsrechtlichen Fortführungsprognose und der insolvenzrechtlichen Fortbestehensprognose (zu Frühwarnsystem und Hinweispflicht nach § 102 StaRUG). Weiter wird sogar ein Ausblick auf das Insolvenzplanverfahren gegeben. Selbstverständlich fehlt auch eine intensive Erörterung der Sanierungsmoderation nicht. Der Kommentar enthält einen rechtsvergleichenden Teil zu »sanierungsrechtlichen Vorbildern« aus Großbritannien, ebenso zum Rechtsrahmen in Frankreich, Italien und Spanien, die den Inhalt der EU-Richtlinie und des StaRUG beeinflusst haben (dazu Thole am Ende des Kommentars).

Die Lektüre wird durch eine gute Gliederung zu den Einzelparagrafen und ein vollständiges Sachverzeichnis mit Stichworten am Ende des Kommentars unterstützt. Insgesamt kommentiert das Werk nicht nur das StaRUG, sondern das Sanierungsrecht in seinen Gesamtzusammenhängen. Die stichprobenartige Arbeit mit dem Werk hat dem Autor dieser Kurzdarstellung große Freude bereitet. Eine klare Bereicherung für die Bibliothek! <<

Flöther, StaRUG – Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, C. H. Beck, 2021

INDAT REPORT

Fachmagazin für Restrukturierung,
Sanierung und Insolvenz

» *Rückblick, Resultate, Resümee: Der ehemalige Bundestagsabgeordnete Prof. Dr. Heribert Hirte (CDU/CSU) zu acht Jahren Legislative*

Rechtspolitik im Allgemeinen, Insolvenzrecht im Speziellen

» *RA Justus von Buchwaldt (BBL Brockdorff) im Porträt*

Bedenkzeit für Bremen

» *Standpunkt von RAin Dr. Dorothee Prostedter (Noerr) zur StaRUG-Praxis*

Relevanz durch Disziplinierungseffekt

» *Im Gespräch mit dem neuen TMA-Vorstandsvorsitzenden Oliver Kehren*

Dem zahnlosen Tiger zu besserem Biss verhelfen

» *Mannheimer Dissertation zur Vergütung des Insolvenzverwalters*

Weg vom sozialistischen Sanierungssystem!

impro
immobilien | professionell

impro.de